

Anlage 1

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zu den
Entwurfsbeschlüssen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1017V „Kap Horn
Mischnutzung“ sowie die Bebauungspläne Nr. 1030V „Werftstraße Süd-West“ und Nr. 1031V
„Werftbahnstraße“
für das Gebiet Baugbiet Werftbahnstraße Nr. 1, 8 und 248**

Stellungnahmen zu Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.09.2022 bis zum 23.09.2022 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.08.2022 bis zum 26.09.2022.

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange		Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	
		Stellungnahme	
		ja	nein
1.	Handelsverband Nord e.V.	x	
2.	Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation	x	
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	
4.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle	x	
5.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht	x	
6.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung 3 Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst) Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1017V	x	
7.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung 3 Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst) Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1030V	x	
8.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung 3 Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst) Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1031V	x	
9.	Stadtwerke Kiel AG Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1017V	x	
10.	Stadtwerke Kiel AG Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1030V	x	
11.	Stadtwerke Kiel AG Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1031V	x	
12.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Abt. 7 – Technischer Umweltschutz	x	
13.	Umweltschutzamt	x	
14.	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	x	
15.	Landeshauptstadt Kiel - Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, Abteilungsleitung Straßenreinigung	x	
16.	Landeshauptstadt Kiel - Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, Abteilungsleitung Abfallwirtschaft	x	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	
		Stellungnahme	
		ja	nein
17.	Unterrichtungstermin im Rahmen der Ortsbeiratssitzung Gaarden	x	
18.	Auslegung der Vorentwurfsunterlagen		x

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

1	Handelsverband Nord e.V., Stellungnahme vom 24.08.2022	
1.1.	<p>Keine Bedenken</p> <p>herzlichen Dank für Ihr o. a. Schreiben und die damit verbundene Gelegenheit, uns zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen äußern zu können. Anlass der Planung ist der Neubau eines sog. Bording Houses mit 165 Apartments, 48 Wohneinheiten, ein Gebäude mit Büronutzung und eines die beiden Gebäude verbindenden Sockelbaus mit medizinischen Einrichtungen sowie integrierten Nutzungen im Dienstleistungs- und Einzelhandelssektor zu ermöglichen.</p> <p>Wir beschränken unsere Betrachtung vorwiegend auf die von uns vertretenden Belange des Einzelhandels. Diesbezüglich ist lediglich eine sehr untergeordnete Nutzungsmöglichkeit vorgesehen. In den Vorhabengebieten sollen Einzelhandelsnutzungen lediglich ausnahmsweise zulässig sein und die Verkaufsfläche darf insgesamt eine Größe von 200 m² nicht überschreiten.</p> <p>Mit diesen Festsetzungen sehen wir keine negativen Belastungen für die vorhandene Einzelhandelsstruktur der Landeshauptstadt und tragen daher keine Bedenken, Anregungen oder Änderungswünsche vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

2	Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Stellungnahme vom 02.09.2022	
2.1.	<p>Hinweis zum Begründungstext</p> <p>Bitte ändern Sie den Text in allen drei Begründungen zu den B-Plänen jeweils im Kapitel 3.4 Denkmalschutz wie folgt: (Änderungen rot)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Umgebungsschutzbereich folgender nach §§ 2 und 8 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) geschützten Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachgesamtheit Straßenbahnbetriebshof ON 43998, Wertstraße 233-243, • Ehemaliger Luftschutzbunker ON 11352, Wertstraße 231. <p>Gemäß § 12 Abs. 1 DSchG bedürfen Veränderungen der Umgebung eines Kulturdenkmals, wenn sie geeignet sind dessen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Das Vorhaben stellt eine denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahme dar.</p> <p>Es ist auf eine hohe gestalterische Qualität der Fassadenplanung und Außenanlagen der Gebäude gemäß des Wettbewerbentwurfs zu achten. Die untere Denkmalschutzbehörde ist bei</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird ergänzt und der Abschnitt 3.4 der Begründung entsprechend erweitert.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	-----------------------------------

	<p>Abstimmungen zu Gestaltung und Materialien der Fassaden und Freiflächen zu beteiligen.</p> <p>Im Plangebiet selbst befinden sich keine Kulturdenkmale.</p>	
--	---	--

3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 02.09.2022	
3.1.	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
3.2.	<p>Hinweise</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaurechtsentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Eigentümer weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	-----------------------------------

	<p>Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
--	--	--

4	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle, Stellungnahme vom 05.09.2022	
4.1.	<p>Keine Bedenken</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
4.2.	<p>Hinweis</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in die Planzeichnungen und Begründungen der Bebauungspläne aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	-----------------------------------

5	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht, Stellungnahme vom 06.09.2022	
5.1.	Keine Bedenken die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

6	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung 3 Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), Stellungnahme vom 08.09.2022 Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1017V	
6.1.	Kein Ausschluss von Kampfmitteln in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2.	Hinweise zu Kampfmitteln Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Eigentümer weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

7	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung 3 Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), Stellungnahme vom 08.09.2022 Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1030V	
7.1.	siehe Nr. 6	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung 3 Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), Stellungnahme vom 08.09.2022 Stellungnahme zum B-Plan Nr. 1031V	
8.1.	siehe Nr. 6	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	-----------------------------------

9	Stadtwerke Kiel AG, Stellungnahme vom 16.09.2022 Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plan Nr. 1017V	
9.1.	<p>Keine Bedenken</p> <p>die oben aufgeführte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1017V der Landeshauptstadt Kiel haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Wärmeversorgung soll über das vorhandene Fernwärmeverbundnetz erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.2.	<p>Hinweis</p> <p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p> <p>Bei Bebauungen und Baumpflanzungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen und -leitungen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Versorgungsstrassen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird an den Eigentümer weitergeleitet. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

10	Stadtwerke Kiel AG, Stellungnahme vom 16.09.2022 Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plan Nr. 1030V	
10.1	siehe Nr. 9	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11	Stadtwerke Kiel AG, Stellungnahme vom 16.09.2022 Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plan Nr. 1031V	
11.1	siehe Nr. 9	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Abt. 7 – Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 27.09.2022	
12.1	<p>Emissionsberechnungen</p> <p>aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen Bedenken gegen die Planungen.</p> <p>Folgendes ist anzumerken:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die lärmtechnische Untersuchung wird entsprechend der Anforderungen des LfU (ehemals LLUR) aktualisiert.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	-----------------------------------

	Der Parkplatz des Schwimmbads „Hörnbad“ ist für den gesamten Tag nach der 18. BImSchV und nicht aufgeteilt nach Tageszeiten nach der Freizeitlärmrichtlinie und 18. BImSchV zu berechnen. Als Spitzenpegel ist der Schalleistungspegel für Kofferraumklappenschließen (LWA = 99,5 dB(A)) zu berücksichtigen.	
12.2	Des Weiteren sind die Geräuschimmissionen durch die Geräuschübertragungen innerhalb der Vorhabengebäudes durch Gewerbebetriebe auf Wohn- und Büroräume gemäß TA Lärm zu ermitteln und zu beurteilen (Immissionsorte innerhalb von Gebäuden).	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschübertragungen innerhalb der Vorhabengebäude erfolgt (sofern erforderlich) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Betriebsgenehmigung.</p>

<p style="text-align: center;">Umweltschutzamt Stellungnahme vom 27.09.2022</p>		
13		
13.1	<p>Dachbegrünung</p> <p><u>Seitens der UWB, Untere Wasserbehörde, Sachgebiete „Wasserwirtschaft, Wasserrecht“ (18.11):</u></p> <p>B-Plan 1017V – Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 4.2.4 Grünordnung, erster Satz: Als Minderungsmaßnahmen vom Eingriff in Natur- und Landschaft ist auf dem Dach des Sockelbaus eine intensive (im Text steht extensive) Dachbegrünung vorgesehen. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Formulierung im Abschnitt 4.2.4 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1017V wird entsprechend des Hinweises korrigiert.</p>
13.2	<p>A-RW I Nachweis</p> <p>Aufgrund der Systematik der Begründungstexte gelten die nachfolgenden Anmerkungen für alle drei B-Pläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Punkt 4.2.6 Ver- und Entsorgung, Unterpunkt „Oberflächenentwässerung“: Zur Beurteilung der Auswirkungen des B-Planes auf den potentiell natürlichen Wasserhaushalt ist ein Nachweis entsprechend des Arbeitsblattes A-RW I zu führen. • Punkt 5. Auswirkungen der Planung, Unterpunkt „Schutzgut Wasser“: Auch hier wird auf die Anwendung des Arbeitsblattes A-RW I verwiesen. Nach Auswertung der Ergebnisse steht fest, welche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die geplante Bebauung vorliegt. Gerade in diesem B-Plan-Gebiet wird durch die Versiegelung der Einfluss auf den Wasserhaushalt (Versickerung, Verdunstung, Abfluss) aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als gering einzustufen sein. Aufgrund der Tatsache, dass dort komplett eine Tiefgarage gebaut werden 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Ergebnisse des erforderlichen Nachweises entsprechend des Arbeitsblattes A-RW I zur Oberflächenentwässerung werden im Abschnitt 4.2.6 und Abschnitt 5 aller drei Begründungen ergänzt.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

	<p>soll und das Grundwasser hoch ansteht, gibt es einen Einfluss des Baukörpers auf den Grundwasserhaushalt, sowohl während der Bauphase als auch im anschließend im Bestand (s. Ausführungen im geotechnischen Fachbeitrag).</p>	
--	---	--

13.3	<p>Altlasten B-Plan Nr. 1017V <u>Seitens der UBB, Untere Bodenschutzbehörde, Sachgebiete „Altlasten, Bodenschutz“ (18.13):</u> In den Hinweis zum B-Plan-Nr. 1017V aufnehmen:</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die nachgewiesenen und vermuteten Verunreinigungen stehen einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes für die festgesetzten Nutzungen nicht entgegen. Die bereits bestehenden Kennzeichnungen im Plan sollen bestehen bleiben, um auf die dort bereits nachgewiesenen Bodenkontaminationen hinzuweisen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Bezeichnung der Verdachtsfläche</th> <th style="text-align: center;">Lage</th> <th style="text-align: center;">(Vor-) Nutzung</th> <th style="text-align: center;">Schadstoffinventar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">AS 283</td> <td style="text-align: center;">Werftbahnstraße 1</td> <td style="text-align: center;">Tankstelle</td> <td style="text-align: center;">Mineralölkohlenwasserstoffe, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, BTEX</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung der Verdachtsfläche	Lage	(Vor-) Nutzung	Schadstoffinventar	AS 283	Werftbahnstraße 1	Tankstelle	Mineralölkohlenwasserstoffe, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, BTEX	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
Bezeichnung der Verdachtsfläche	Lage	(Vor-) Nutzung	Schadstoffinventar							
AS 283	Werftbahnstraße 1	Tankstelle	Mineralölkohlenwasserstoffe, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, BTEX							

13.4	<p>Altlasten B-Plan Nr. 1030V In den Hinweis zum B-Plan-Nr. 1030V aufnehmen:</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die nachgewiesenen und vermuteten Verunreinigungen stehen einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes für die festgesetzten Nutzungen nicht entgegen. Für die folgenden Grundstücke ist ein Verdachtshinweis im Plan möglich und erforderlich (Warnfunktion); für diese Fläche besteht im Hinblick auf die langjährige Vornutzung ein konkreter Kontaminationsverdacht.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden entsprechend der Stellungnahme im Bebauungsplan Nr. 1030V angepasst.</p>
-------------	---	---

Bezeichnung der Verdachtsfläche	Lage	(Vor-) Nutzung	Schadstoffinventar	
AS 1527	Werftstraße 240-248	Autoreparaturwerkstätten	Mineralölkohlenwasserstoffe, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, BTEX, Schwermetalle	
AS 414	Schwedendamm 27	Tankstelle	Mineralölkohlenwasserstoffe, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, BTEX	
13.5	<p>Altlasten B-Plan Nr. 1031V</p> <p>In den Hinweis zum B-Plan-Nr. 1031V aufnehmen:</p> <p><u>Altlasten:</u> Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die nachgewiesenen und vermuteten Verunreinigungen stehen einer grundsätzlichen Eignung des Gebietes für die festgesetzten Nutzungen nicht entgegen. Für das folgende Grundstück ist ein Verdachts Hinweis im Plan möglich und erforderlich (Warnfunktion); für diese Fläche besteht im Hinblick auf die langjährige Vornutzung ein konkreter Kontaminationsverdacht.</p>			<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
Bezeichnung der Verdachtsfläche	Lage	(Vor-) Nutzung	Schadstoffinventar	
AS 99	Werftbahnstraße 8	Druckerei	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe,	

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB				Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			Schwermetalle	
13.6	<p>Fachgutachten zu Altlasten</p> <p>Die vorliegenden Fachgutachten zu den drei oben genannten Bebauungsplänen sind ausreichend. Eine Verlagerung der in diesem Zusammenhang ungelösten Konflikte in den Planvollzug ist zulässig, da dort eine Lösung gewährleistet ist. Die genaue Art und der genaue Umfang der erforderlichenfalls notwendig werden Sanierungsmaßnahmen sind detailliert in Abhängigkeit der konkreten Bauvorhaben in den bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind somit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		
13.7	<p>Anpflanzung von Bäumen auf der Tiefgarage</p> <p><u>Seitens der UNB, Unteren Naturschutzbehörde, Sachgebiete: Naturschutz, Baumschutz, Arten- und Biotopschutz:</u></p> <p><u>Naturschutzrechtlich</u></p> <p>Keine weiteren Anregungen und Anmerkungen</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Keine weiteren Anregungen und Anmerkungen</p> <p><u>Baumschutz</u></p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplan Nr. 1017V wird in der Begründung unter dem Punkt Grünordnung „Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ der Belang der geschützten Bäume, deren Bilanzierung sowie Ausgleich und behandelt. Beim unserer letzten Stellungnahme im Rahmen der Ämterbeteiligung habe ich angeregt, die vorhandene Festsetzung zu den Baumpflanzungen durch folgenden Satz zu ergänzen.</p> <p><i>„Die Decken der Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden zur Pflanzung von Großbäumen um mindestens 1,50 m abzusenken und mit einem fachgerechten Bodenaufbau zu überdecken.“</i></p> <p>Dies ist jedoch in den weiteren Planungsprozess nicht eingeflossen. Wenn die angeführten Großbaumarten jedoch eine Chance auf Entwicklung haben und damit auch als Ausgleichsbäume anerkannt werden sollen, ist der Zusatz mit der 1,50 m Substratstärke am Baumstandort unabdingbar.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund statischer Verhältnisse ist es nicht möglich, oberhalb der Tiefgarage eine Substratschicht von 1,5 m anzureichern. Ein Absenken der Tiefgarage ist aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten nicht realisierbar, da eine tiefere Planung der Tiefgarage als die gegenwärtig anvisierte Planung erhebliche Mehrkosten bedeuten würde, die vom Vorhabenträger finanziell nicht abgedeckt werden kann. Trotz dessen sollen für die geplanten Baumpflanzungen in Bereichen oberhalb der geplanten Tiefgaragen bzw. anderweitig überbauter Flächen sind Pflanzgruben oder Aufhügelungen mit geeignetem Substrataufbau vorgesehen werden, sodass den Bäumen auch nach einer Anwuchsphase ausreichender Wurzelraum zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wird die Schaffung eines Substrataufbaus von mindestens 100 cm im Bebauungsplan festgesetzt. Gleichzeitig wird die Rückhaltung pflanzenverfügbaren Wassers ermöglicht und damit Vegetationsschäden in Trockenperioden vermieden und die Nährstoffversorgung gesichert. Mit der Festsetzung eines durchwurzelbaren Raumes von 12 m³ wird die Herrichtung eines durchwurzelbaren Bodens für die Standsicherheit sowie Wasserverfügbarkeit und damit ein gutes und langfristiges Gedeihen sichergestellt. Mit der festgesetzten Pflanzung von Amerikanischer Amberbäumen, Europäischen Hopfenbuchen oder Japanischer Schnurbäumen werden standortgerechte Arten verwendet, die sich an besonderen Standorten (innerstädtisch, auf unterbauten Flächen, ggf. schattig etc.) nachhaltig entwickeln können.</p>		

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>13.8 Bilanzierung und Ausgleich des Eingriffs in den Baumbestand</p> <p>Im Entwurf des Bebauungspläne Nr. 1030 und Nr. 1031 fehlen in den Begründungstexten die Angaben zu den Belangen der geschützten Bäume, deren Bilanzierung sowie Ausgleich und Ersatz vollständig. Entsprechend fehlen leider auch Festsetzung zu Pflanzqualitäten, Standortbeschaffenheit und Wurzelraum.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>In den Begründungen der Bebauungspläne Nr. 1030V und Nr. 1031V werden die Angaben zu den Belangen der geschützten Bäume, deren Bilanzierung sowie Ausgleich ergänzt. Im Bereich des Bebauungsplanes 1030V befinden sich jedoch keine geschützten Bäume, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.</p>
<p>13.9</p> <p>Beides ist analog zu den Texten und der Festsetzung des Entwurfs des Bebauungsplan Nr. 1017V nachzubessern. Auch hier ist der Zusatz, dass 1,50 m Substratstärke am Baumstandort unabdingbar ist, einzuarbeiten. Die bestehende Festsetzung: „<i>Im Bereich von Baumpflanzungen sind Pflanzgruben oder Aufhügelungen mit geeignetem Substrataufbau vorzusehen.</i>“ reicht hierbei nicht, da „geeignet“ nur messbar ist, wenn zuvor auch nachprüfbare Mindeststandards festgelegt wurden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geplanten Bäume innerhalb der Vorhabengrenzen sind nicht auf Ausgleichsverpflichtungen zurückzuführen, daher muss die Pflanzung dieser Bäume auf unterbauten Flächen nicht die Voraussetzungen erfüllen, um ggf. als Ausgleich anerkannt zu werden.</p> <p>Im Bebauungsplan 1031V wird die Herstellung eines durchwurzelbaren Raumes von 8 m³ in Verbindung mit einem Substrataufbau von mindestens 70 cm festgesetzt. Mit der festgesetzten Pflanzung von Amerikanischem Zürgelbäumen oder Kolchischer Blutahorn werden standortgerechte Arten verwendet, die sich an besonderen Standorten (innerstädtisch, auf unterbauten Flächen, ggf. schattig etc.) nachhaltig entwickeln können.</p> <p>Im Bebauungsplan 1031V wird die Herstellung eines durchwurzelbaren Raumes von 12 m³ in Verbindung mit einem Substrataufbau von mindestens 100 cm festgesetzt. Mit der festgesetzten Pflanzung von Baum-Felsenbirnen wird eine standortgerechte Art verwendet, die sich an besonderen Standorten (innerstädtisch, auf unterbauten Flächen, ggf. schattig etc.) nachhaltig entwickeln kann.</p>
<p>13.10 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept</p> <p><u>18.3 Klimaschutz nimmt wie folgt zu den oben genannten B-Plänen Stellung:</u></p> <p><u>Zu 4.2.8 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1017V „KAP HORN MISCHNUTZUNG“</u></p> <p>Gemäß des Beschlusses Solarstadt Kiel (Drs. 0123/2021) sollen bei „neu zu errichtenden Gewerbeimmobilien über die zugehörigen Grundstückskaufverträge, Erschließungsverträge, städtebaulichen Verträge, Durchführungsverträge, Wettbewerbe und Bebauungs-Pläne [...] PV-Anlagen auf den Dächern verpflichtend werden.“</p> <p>Bisher geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob eine Photovoltaik-Anlage geplant. Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaik-Anlage ist somit mindestens im Durchführungsvertrag zu regeln und mit einer Vertragsstrafe zu hinterlegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Beschluss über die Verpflichtung, bei neu zu errichtenden Gewerbeimmobilien PV-Anlagen zu installieren, ist für das Gesamtprojekt KoolKiel nicht relevant, da es sich nicht um reine Gewerbegebäude handelt. Die Gebäude im Bereich der Bebauungspläne 1030V und 1031V werden überwiegend wohnbaulich genutzt, im Bereich des Bebauungsplanes 1017V, 1. Änderung ist nunmehr überwiegend Beherbergung vorgesehen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1030V ist auf den Dachflächen der drei Punkthäuser die Installation von PV-Anlagen geplant. Deren Errichtung wird über eine Regelung im Durchführungsvertrag öffentlich-rechtlich gesichert.</p> <p>Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1017V ist eine Errichtung von PV-Anlagen auf den Hochpunkten aus Brandschutzgründen nicht möglich. Die Dachfläche des verbindenden Sockelbaus soll teilweise als Außenwohnbereich genutzt und teilweise intensiv begrünt werden, so dass hier die Installation von PV-Anlagen nicht vorgesehen ist.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	
	<p>Zu 4.2.8 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1030V „WERFTSTRASSE SÜD-WEST“ Fehlanzeige</p> <p>Zu 4.2.8 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 1031V „WERFTSTRASSE“ Fehlanzeige</p>	
14	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 29.09.2022	
14.1	<p>Boardinghouse statt Hotel</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 1017 der Stadt Kiel nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die jahrelange positive Entwicklung der Übernachtungszahlen in Kiel wurde durch die Corona-Pandemie zeitweilig ausgebremst, befindet sich momentan aber wieder auf einem guten Erholungskurs, vorbehaltlich weiterer externer negativer Einflussfaktoren (erneute coronabedingte Einschränkungen bei Übernachtungen, energiekostenbedingte Preissteigerungen, Ukrainekrieg). So steht zu erwarten, dass unter relativ „normalen“ Bedingungen die Übernachtungszahlen für das Gesamtjahr 2022 in etwa knapp das gute 2019-Niveau erreichen werden (lt. Statistikamt Nord: 1.HJ. 2019: 398.174; Gesamtjahr 2019: 866.065; 1. HJ. 2022: 373.009). Damit würde der Wert über dem in der Hotelmarktstudie für die LHS Kiel prognostizierten Volumen für 2022 von 802.454 Übernachtungen liegen. Weitere Steigerungen in den Folgejahren sind unter „normalen“ Bedingungen auch in den Folgejahren wahrscheinlich. Unterstützend würden hier Bestrebungen der Stadt, sich als Meeresschutzstadt zu platzieren, Stichwort Meeresvisualisierungszentrum, wirken, ebenfalls die Einrichtung eines Tagungs- und Kongresszentrums, mit überregionaler Strahlkraft für den Standort.</p> <p>Viele neue Hotelkapazitäten sind mittlerweile in Kiel entstanden, nahezu alle der in der Hotelmarktstudie genannten Vorhaben wurden realisiert, bis auf das Holiday Inn. Stattdessen ist jetzt im Kap Horn ein Boardinghouse geplant. Ein Boardinghouse ist für längere Aufenthalte von Selbstversorger-Gästen ausgelegt, umfasst deswegen in der Regel im Wohnbereich eine Kochnische und bietet optionale zusätzliche kostenpflichtige Services an. Unter den bislang realisierten Neuansiedlungen ist bereits eine Art Boardinghouse vorhanden, das Aparthotel Adagio Access Kiel. Die Übergänge vom Aparthotel zum Boardinghouse sind durchaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB		Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>fließend, wobei im Aparthotel der Aufenthalt relativ kürzer ausfällt und eher noch eine 24-Stunden-Rezeption vorzufinden ist.</p> <p>In Deutschland waren Longstay-Unterkünfte für Selbstversorger in der gewerblichen Beherbergung lange nicht sehr populär. Dies hat sich in 2010-er Jahren durch Plattformen wie Airbnb gewandelt, die zeigen, dass es eine signifikante Nachfrage von Reisenden gibt, die ihren Aufenthalt in einer fremden Stadt ähnlich wie Einwohner gestalten möchten. Hierauf wurde sukzessive in der Hotellerie mit Angeboten wie Aparthotels, Serviced Apartments und Boardinghouses reagiert. Corona hat der Nachfrage nach autarken Unterkunftsmöglichkeiten wie Ferienwohnungen – und auch Longstay-Unterkünften mit optionalen hotelähnlichen Services wie Boardinghouses - einen weiteren Schub gegeben, da dort Kontaktvermeidung einfacher umzusetzen ist als im klassischen Hotel.</p> <p>Angesichts dieser Nachfrageentwicklung mag ein Boardinghouse eine vergleichsweise größere Perspektive als ein weiteres klassisches Hotel am geplanten Ort haben.</p>	
14.2	<p>Keine Hinweise Zum Bebauungsplan Nr. 1030 der Stadt Kiel haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
14.3	<p>Keine Hinweise Die im Bebauungsplan Nr. 1031 der Stadt Kiel aufgeführten Planungen begrüßen wir. Auch zu diesem Plan haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
15	<p>Landeshauptstadt Kiel - Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, Abteilungsleitung Straßenreinigung Stellungnahme vom 28.09.2022</p>	
15.1	<p>Unbetroffenheit der Belange Nach Sichtung der Bebauungspläne sehen wir für den Bereich der Straßenreinigung keine öffentlichen Belange für uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
16	<p>Landeshauptstadt Kiel - Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, Abteilungsleitung Straßenreinigung Stellungnahme vom 05.10.2022</p>	
16.1	<p>Keine Bedenken Auf Grundlage der vorliegenden Baupläne der u.a. Bauvorhaben gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände aus Sicht der Abteilung Abfallwirtschaft des ABK. Unser Mitarbeiter Herr Arne Fröhlich ist im direkten Kontakt mit den jeweiligen Planern, somit können wir unsere Hinweise im jeweiligen Planverfahren gut platzieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
---	--

17	Unterrichtungstermin im Rahmen der Ortsbeiratssitzung Gaarden, 14.09.2022
Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden im Rahmen der Ortsbeiratssitzung Gaarden am 14.09.2022 der Öffentlichkeit vorgestellt.	
Können Angaben zu der Größenordnung der Baukosten für das geplante Vorhaben gemacht werden?	Herr Lester (Vertreter der Bauherren) merkt an, dass bisher keine konkreten Zahlen vorliegen würden. Allerdings seien die aktuellen Umstände speziell, so dass mit einer Steigerung der Baukosten zu rechnen sei. Jene Kostensteigerungen würden jedoch durch die Verbindungen/ Verträge mit den Anbieter*innen der Baustoffe im Rahmen bleiben, sodass das Projekt KoolKiel realisierbar bleibe. Als aktuelles Thema führt Herr Lester auf, dass sich die Zeit bis zur Baugenehmigung auf länger belaufe als zunächst angenommen. Der Altbestand müsse abgerissen werden, aber die Finanzierung stelle sich ohne Baugenehmigung als schwierig dar, sodass der Abriss erst nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen könne. Ergänzend merkt Herr Lester an, dass die Marktlage und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt es erlaube, Kosten abzufedern und Kostensteigerungen weiterzugeben (Verweis auf vergleichbare Quadratmeterpreise in anderen Stadtteilen Kiels).
Welche Relation der Gebäudehöhen besteht zu anderen Bauwerken in Kiel, beispielsweise dem Hilton Hotel am Exerzierplatz? Besteht ein Vergleich der Gebäudehöhen und was wird künftig KoolKiel noch überragen?	Herr Lester verweist darauf, dass zu Beginn des Verfahrens eine Stadtbildverträglichkeitsanalyse durchgeführt wurde. Die Stadtbildverträglichkeitsanalyse weist nach, dass in der Gesamtbetrachtung der Stadt Kiel die geplanten Gebäudehöhen des Wohn- und Büroturms als verträglich einzustufen seien. Der „Weiße Riese“ in Mettenhof und der Rathausturm würden nach wie vor die höchsten Gebäude ausbilden. Zusätzlich merkt Herr Lester an, dass KoolKiel als Leuchtturm und Eingangspunkt Gaardens dienen solle, den man gerne betrachten werde.
Was kann man sich unter einer Sonnenstudie zur Wintersonnenwende vorstellen?	Frau Hackbarth (Evers & Partner, Hamburg) erläutert, dass mit der vorliegenden Sonnenstudie die Belichtung und Besonnung an den jeweiligen Fassaden zum Zeitpunkt der Wintersonnenwende, d.h. dem Tag mit geringster Belichtungsdauer, untersucht wurde. Sie führt aus, dass gegenwärtig ein professionelles Verschattungsgutachten erstellt werde, das im nächsten Beteiligungsschritt; der öffentlichen Auslegung, vorzustellen sei. Innerhalb dieser würden (über die Sonnenstudie hinausgehend) auch die Grundrisse der Wohnungen betrachtet, um detailliert darstellen zu können, welche Räume in welchem Maße belichtet werden. Von Bedeutung sind dabei vor allem Aufenthaltsräume, d.h. Wohn- und Schlafräume. So könne beurteilt werden, ob mit den beabsichtigten Kubaturen der Gebäude und Grundrisse der Wohnungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden können.
Was ist unter einem Gutachten zum Windkomfort zu verstehen?	Frau Hackbarth erläutert, dass das Gutachten zum Windkomfort die Aufenthaltsqualität auf den Außenwohnbereichen (u.a. Balkone) unter den gegebenen Windverhältnissen und unter Berücksichtigung der Gebäudehöhen untersuche. Die Aufenthaltsqualität

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	wurde dabei in den Zuständen Sitzen und Stehen innerhalb der Außenwohnbereiche untersucht. Das Gutachten weise für einen Großteil des Projektgebietes KoolKiel einen hohen Windkomfort nach. Lediglich in einigen Bereichen (insbesondere für das Baufeld W1 aufgrund der Gebäudehöhen des Wohn- und Büroturms) hätten die Architekt*innen Anpassungen des Hochbaus – beispielsweise in Form von Loggien - vorgenommen, deren Gestaltung in enger Abstimmung mit dem Gutachten erfolgt sei.
Welche Aussagen können zur Fassadengestaltung getroffen werden?	Frau Dieterle-Proesel (MVRDV, Rotterdam und Berlin) erläutert, dass für die Fassade B1 Aluminium und Glas vorgesehen sei. Für das Baufeld W8 sei Klinker für eine warme, wohnliche Atmosphäre sowie Sichtbeton und farbige Elemente geplant. Für das Baufeld Wulf befinde sich das Projekt derzeit noch in der Analyse- und Planungsphase, weshalb noch keine abschließende Aussage getroffen werden könne.
Steht die Vorhabenplanung der Gestaltungssatzung der Stadt Kiel entgegen?	Frau Schneider (Stadtplanungsamt) merkt an, dass die geplante Gestaltung des Projektes nicht im Beirat für Stadtgestaltung vorgestellt wurde. Sie weist allerdings darauf hin, dass Abstimmungen zur hochbaulichen Gestaltung in enger Taktung mit der Stadträtin Frau Grondke für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt bereits stattgefunden haben und auch weiterhin erfolgen würden.
Wie erfolgt das Heizen der Gebäude?	Frau Dieterle-Proesel erläutert, dass das Heizen der geplanten Gebäudekörper über eine Wärmepumpe und Fernwärme sowie unterirdische Eisspeicher für Heizung und Kühlung ablaufe.
Es werden Anmerkungen zum Aussehen und Erscheinungsbild von KoolKiel geäußert. Die Bebauung der Hörn wirke extrem dunkel durch seine Farbgebung, die geplante bunte Gestaltung von KoolKiel werde hingegen begrüßt. Ein Mitglied des Ortsbeirates erfragt, ob man ein Votum von Seiten des Ortsbeirates abgeben könne, um eine Gestaltung wie die der Hörn bei KoolKiel zu vermeiden.	Frau Schneider erläutert, dass das Anliegen des Ortsbeirates in das Protokoll aufgenommen und an den Bauausschuss herangetragen werde. Frau Dieterle-Proesel ergänzt, dass für die Fassaden helle Farben geplant seien.
Wird für die Schmutzwasseraufbereitung die neueste Technik verwendet?	Frau Dieterle-Proesel räumt ein, dass der aktuelle Stand der Technik nicht bedacht werde. Vor dem Hintergrund des beschränkten Platzes und konkurrierender Ansprüche zwischen Baumpflanzungen, Eisspeichern und Retentionsbereichen habe man sich für einen Kompromiss und die Priorisierung anderer Nachhaltigkeitsaspekte entschieden.
Werden in der Tiefgarage lediglich private Stellplätze für Bewohner*innen und Nutzer*innen oder auch öffentliche Parkmöglichkeiten vorhanden sein?	Frau Schneider verweist auf das vorhandene Mobilitätskonzept. Geplant ist, die Tiefgarage lediglich für die privaten Stellplätze vorzuhalten. Sie merkt zudem an, dass nur die minimal erforderliche Anzahl an Stellplätzen realisiert werde. Somit seien keine Überkapazitäten für weitere Parkmöglichkeiten vorhanden.
Was passiert mit den Bestandsbetrieben auf W8 und wie wird Bezug genommen?	Herr Lester verweist auf die „P5 Preetzer Straße 5 eG“ und das neue Kreativzentrum, das während der Baumaßnahmen übergangsweise auf der gegenüberliegenden Straßenseite entstehen werde. Er verweist zudem auf das Angebot, Nutzungen zu übertragen, sofern die Ansprüche an Räumlichkeiten zu bedienen seien. Er betont seine Hoffnung, die Kreativwerkstatt in das Projekt KoolKiel einbinden zu können, auch wenn dies nicht mit der zuvor genutzten Halle zu vergleichen sei.